

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Förderung von Praxisnetzen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Förderungsvoraussetzungen	2
§ 2 Förderung	2
§ 3 Ausgabenbegrenzung.....	3
§ 4 Rückforderung von Fördermitteln	3
§ 5 Inkrafttreten	3

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine finanzielle Förderung von Praxisnetzen durch die KV Nordrhein ist:
 - a) deren Anerkennung nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V.
 - b) Abgabe einer schriftlichen Erklärung, wonach die KV Nordrhein im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bei Verhandlungen zu Versorgungsverträgen mit gesetzlichen Krankenversicherungen einzubeziehen sowie die KV Nordrhein an den Verträgen und deren Umsetzung zu beteiligen ist.
- (2) Ein anerkanntes Netz ist nur dann förderungsfähig, wenn es seinen Sitz im Bezirk der KV Nordrhein hat und die Netzpraxen im Bezirk der KV Nordrhein zugelassen sind.
- (3) Die Entscheidung zur Förderung erfolgt auf Antrag. Über Anträge zur Förderung kann erst entschieden werden, wenn die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.

§ 2 Förderung

- (1) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeht entweder ein positiver Fördermittelbescheid oder ein Ablehnungsbescheid durch die KV Nordrhein.
- (2) Die Höhe der Förderung für anerkannte Netze beträgt je nach Erfüllen der Voraussetzungen der jeweiligen Stufe:
 - Basis-Stufe: 40 000 €/ einmalig pro Netz.
 - Stufe I: 10 000 €/ einmalig pro Netz.
 - Stufe II: 10 000 €/ einmalig pro Netz.
- (3) Dabei wird über die eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Datums des vollständigen Eingangs der einzureichenden Unterlagen (Posteingang bzw. E-Maileingang) entschieden.

§ 3 Ausgabenbegrenzung

Für die Förderung von Praxisnetzen im Bezirk der KV Nordrhein steht aktuell ein Maximalbetrag von insgesamt 600.000 € zur Verfügung.

§ 4 Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Werden Fördergelder nicht zweckgerecht verwendet oder erfüllt ein Praxisnetz die Anforderungen nach den §§ 3 und 4 der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Anerkennung von Praxisnetzen nach § 87b Abs. 4 SGB V im Förderjahr nicht mehr oder werden mit der Förderung verbundene Zwecke nicht erreicht, kann die KV Nordrhein die Fördergelder zurückfordern.
- (2) Zur Überprüfung einer zweckgerechten Verwendung der ausgezahlten Fördermittel muss gegenüber der KV Nordrhein bis spätestens 18 Monate nach Auszahlung der Fördermittel durch die Übermittlung eines Finanzabschlusses des Vorjahres (12 Monate ab Förderbeginn) ein Nachweis über die getätigten Ausgaben der Fördermittel erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Praxisnetzen tritt zum 01.01.2016 in Kraft.